

Hundesteuer

Das Halten von Hunden (Alter ab drei Monaten) ist steuerpflichtig. Mit der Hundesteuer werden u.a. ordnungspolitische Ziele verfolgt. Diese Steuer soll dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

Gebühren

Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|---------------------------|-------------|
| • für den ersten Hund | 60,00 Euro |
| • für den zweiten Hund | 90,00 Euro |
| • für jeden weiteren Hund | 120,00 Euro |
| • für gefährliche Hunde | 480,00 Euro |

Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Hundesteuer:

Ansprechpartner: Anja Goldmann
Funktion: Sachbearbeiterin Kämmerei
Aufgaben: Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer
Zimmer: 25, Neubau Obergeschoss
Telefon: 0 42 05 / 31 70 22
Fax: 0 42 05 / 31 70 45
E-Mail: agoldmann@flecken-ottersberg.de

Allgemeine Informationen

Laut Hundesteuersatzung des Fleckens Ottersberg ist das Halten von Hunden, die älter als drei Monate sind, im Gemeindegebiet steuerpflichtig.

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 7 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach Geburt als angeschafft.

Es wird mit der Anmeldung eine Hundesteuermarke an den Hundehalter ausgegeben. Die Ausgabe der Hundesteuermarken erfolgt nicht für jedes Steuerjahr neu. Die Hundesteuermarke ist von dem Hund außerhalb der Wohnung sichtbar zu tragen.

Ist die Marke verloren gegangen, können Sie eine neue Marke bei der Gemeinde gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 2,50 Euro bekommen.

Nach Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke wieder an die Gemeinde zurückzugeben.

Notwendige Unterlagen

- Anmeldung des Hundes: die Nummer der elektronischen Kennzeichnung (Chipnummer) sowie der Versicherung, bei der der Hund haftpflichtversichert ist, ist anzugeben.
- Abmeldung des Hundes: die Hundesteuermarke ist abzugeben und ggf. ein Nachweis vom Tierarzt (bei Tod des Hundes)
- Bei Abgabe des Hundes wird um Name und Anschrift des neuen Hundehalters gebeten

Fälligkeiten

Ist die Veranlagung zur Hundesteuer Ihre erste Steuerfestsetzung durch den Flecken Ottersberg, kann zwischen 4 Raten (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) und der Fälligkeit zum 01.07. eines Jahres gewählt werden.

Besteht eine Veranlagung zur Grundsteuer, wird die Steuererhebung zur Hundesteuer zusammen mit den bereits fälligen Beträgen erfolgen.

Rechtliche Grundlagen

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Hundesteuersatzung des Fleckens Ottersberg vom 07.Dezember 2000 in der jeweils gültigen Fassung.